



Betriebliche Vorsorge

Reglement Überschussbeteiligung

«Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge

Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtig. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Sparprozess: Dazu zählen die Spar-Deckungskapitalien der aktiven und invaliden Versicherten, die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- Risikoprozess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die Aufteilung der Überschussanteile auf die einzelnen Vorsorgewerke erfolgt unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden technischen Grundlagen, Zins- und Umwandlungssätze.

Die AXA Leben AG informiert die Stiftung jährlich im Voraus über die Berechnungsgrundlagen, Verteilungsgrundsätze sowie die Höhe der Überschussanteile.

Die Gutschrift der Überschussanteile aus dem Sparprozess erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden Zusatzverzinsung der Spar-Deckungskapitalien, sofern das Vorsorgewerk nichts anderes beschliesst. Die Zuweisung der gemäss Beschluss des Vorsorgewerkes anderweitig zu verwendenden Überschussanteile aus dem Sparprozess, die Zuweisung der Überschussanteile zur Anpassung der Renten an die Preisentwicklung sowie jenen aus dem Risiko- und Kostenprozess erfolgt per 1. Januar des Folgejahres.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages besteht über die Zusatzverzinsung der Spar-Deckungskapitalien im letzten Vertragsjahr hinaus kein weiterer Anspruch auf einen Überschussanteil aus dem Sparprozess. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf die gemäss Beschluss des Vorsorgewerkes anderweitig zu verwendenden Überschussanteile aus dem Sparprozess.

Verwendung der Überschussanteile

Ziffer 2

Die Überschussanteile werden nach Beschluss des Stiftungsrates den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

Den Vorsorgewerken wird jährlich eine Information über die Überschusszuweisung zugestellt.

Die den Vorsorgewerken zugewiesenen Überschussanteile werden den versicherten Personen gutgeschrieben. Überschussanteile aus dem Sparprozess werden in Form einer durch den Stiftungsrat im Voraus festgelegten, laufenden Zusatzverzinsung, Überschussanteile aus dem Risiko- und Kostenprozess per 1. Januar zur Erhöhung der Altersguthaben verwendet.

Eine andere Verwendung der Überschussanteile ist nur möglich, wenn das Vorsorgewerk ausdrücklich einen anderslautenden Beschluss fasst und ihn der Stiftung mitteilt.

Inkrafttreten

Ziffer 3

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2010.